

# Satzung über Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Weener (Ems) prägen

## Präambel

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl., Nr. 16/1996, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) - und des § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl., S. 39) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 24. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen

- (1) Die in der **Anlage 1** dieser Satzung beschriebenen Bäume und Baumgruppen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 28 (1) NNatG erklärt und gemäß § 31 NNatG in das Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile des Landkreises Leer unter den in der Anlage angegebenen Nummern eingetragen.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzzweck

Die Bäume und Baumgruppen werden geschützt, weil sie

- a) das Orts- oder Landschaftsbild prägen, beleben oder gliedern,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder
- c) das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren.
- d) für den Artenschutz (Bruthöhlen, Quartiere...) von Bedeutung sind.

Zu jedem einzelnen Objekt ist der Schutzzweck in der **Anlage 1** gesondert aufgeführt.

## § 3

### Geltungsbereich

- (1) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus Detailkarten im Maßstab 1:1000 (Auszüge aus der allgemeinen Liegenschaftskarte von Weener). Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten wird mit dieser Satzung
  - beim Landkreis Leer - Untere Naturschutzbehörde -, Bergmannstraße 37, 26789 Leer und
  - bei der Stadt Weener (Ems) - Bauamt -, Osterstraße 1, 26826 Weeneraufbewahrt.

Die Satzung mit den dazugehörigen Karten kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Der Schutz dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Bäume und Baumgruppen und den dazugehörigen geschützten Bereich.

Der geschützte Bereich umfasst die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Die Kronentraufe im Sinne dieser Satzung ist die Bodenoberfläche unter der jeweiligen Baumkrone.

#### **§ 4**

##### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Um den Schutzzweck zu erreichen, ist es verboten, nach § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung der Stadt Weener (Ems) zu beseitigen, zu zerstören oder in ihrem Bestand oder Aufbau wesentlich zu beeinträchtigen und zu verändern. Zur Schädigung, wesentlichen Beeinträchtigung oder zu Veränderungen des Bestandes oder Aufbaues eines Baumes zählen Eingriffe, die zum Absterben führen können, insbesondere
- a) Befestigungen mit wasser- und luftundurchlässigen Decken, z. B. Asphalt, Beton,
  - b) Verfestigungen der Bodenoberfläche durch das Parken von Kraftfahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
  - c) Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen (z. B. bei Kabelverlegungen),
  - d) Lagern, Anschütten, Ausbringen oder Versickern von Salzen, Ölen, Chemikalien oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, Schäden zu verursachen,
  - e) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
  - f) die Anwendung von Herbiziden und Fungiziden sowie Streusalzen und anderen aufbauenden Stoffen,
  - g) starke Beschädigungen der Baumrinde,
  - h) Beschädigungen oder unsachgemäßes Abbrennen von Wurzeln,
  - i) starke Veränderungen der Baumkrone, z. B. durch übermäßigen Rückschnitt,
  - j) die willkürliche Veränderung des Grundwasserstandes.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten aus § 4 kann der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des Bau- und Umweltausschusses eine Ausnahme erteilen, wenn
- a) auf andere Weise Vorsorge gegen nachteilige Folgen im Sinne des § 4 getroffen worden ist oder nachteilige Folgen im Einzelfall nicht zu erwarten sind,
  - b) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann,
  - d) ein Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) die Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen:

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt Weener (Ems) schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Antragsteller mit dem Gebot einer im Einzelfall zumutbaren Ersatzpflanzung zu verbinden.
- (5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

#### **§5 a Freistellungen**

Freigestellt von den Vorschriften des §4 dieser Verordnung sind

- a) mit der Stadt Weener abgestimmte unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Stadt Weener (Bauamt) – Osterstraße 1 – ist unverzüglich darüber zu unterrichten.
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Bäume und deren geschützter Umgebung ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Weener (Bauamt) zulässig.

#### **§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne § 1 ihr Standort, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verwendet werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 (3) dem Bauantrag beizufügen.

#### **§ 7 Anordnung von Schutzmaßnahmen**

Die Stadt Weener (Ems) kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung der nach § 3 geschützten Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Dritter, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.

**§ 8**  
**Pflegemaßnahmen**

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Stadt Weener (Ems) im Einzelfall die Anordnung bestimmter Pflegemaßnahmen treffen. Führt die Durchführung der Pflegemaßnahmen zu unzumutbaren Härten für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, kann die Stadt Weener (Ems) die Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zur Duldung von Pflegemaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, soweit dadurch die übliche Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

**§ 9**  
**Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Satzungszweckes auf eigene Kosten einen entfernten oder zerstörten Baum durch gleichwertige Neuanpflanzungen eines oder mehrerer Bäume zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die Folgen sonstiger Eingriffe angemessen auszugleichen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter den Eingriff im Sinne des Abs. 1 vorgenommen hat, es sei denn, der Eingriff war für diese unabwendbar.
- (3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die Folgenbeseitigung durch Dritte und bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 zu dulden, dass die Gemeinde auf ihre Kosten die Maßnahmen ergreift.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

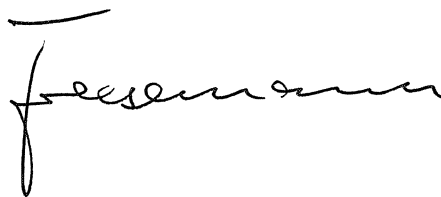
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt und in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß § 5 (3) und (4) erteilten Ausnahmegenehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 24. Juni 2004

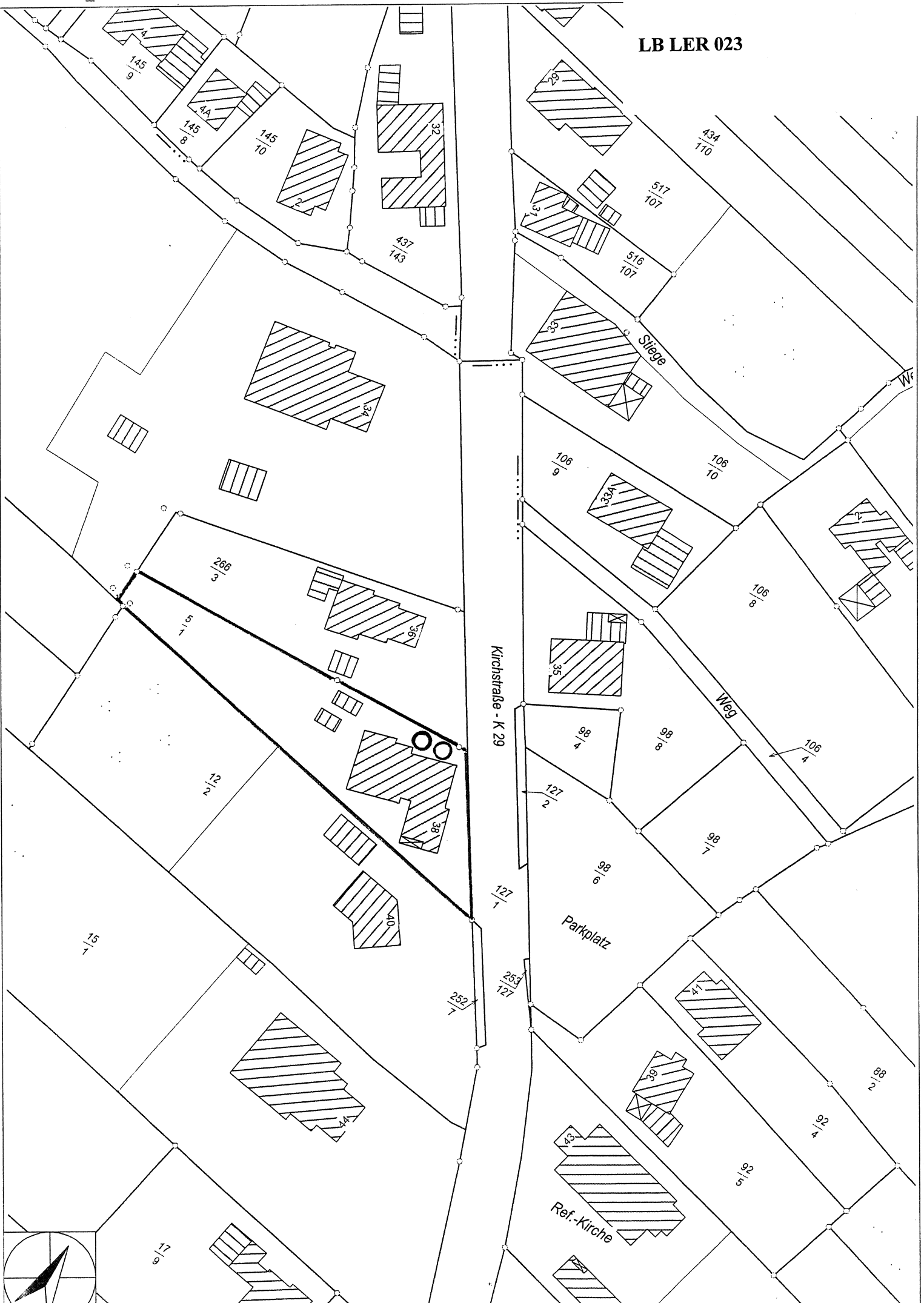
Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister



## Anlage 1 zur Satzung über Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Weener prägen

Nr.	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Sonstige Hinweise zur Lage	Schutzzweck
LB LER 023	2 Kastanien	Holthusen	4	5/1	Kirchstraße 38	Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität
LB LER 024	1 Pyramideneiche	Weener	20	671/2	Auf den Knollen 6	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
LB LER 025	Eichenallee	Holthusen	6	41/2	Etwa bei km 1,9 von der L31 Stapelmoor aus nach Westen führend, Stapelmoorer Str. am Gehölz	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von Schädlichen Einwirkungen
LB LER 026	Baumreihe 2 Eichen 2 Eschen	Holthusen	15	37	Nordwestlich der Mühle in Holthusen	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
LB LER 027	1 Magnolie 1 Traubeneiche	Weener	7	17/2	Am Heimatmuseum, Neue Straße 26	Prägung des Ortsbildes
LB LER 028	7 Krimlinden	Weener	1	51/26	Komm.-Hesse-Straße, gegenüber Hotel	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen
LB LER 029	1 Blutbuche	Weener	9	44/5	2 m westlich. der ehem. Puddingfabrik Polak	Prägung des Ortsbildes
LB LER 030	9 Eichen 4 Kastanien 1 Ahorn	Weener	9	1/13	Bahnhofstraße 3, an der luth. Kirche	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts; Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen
LB LER 031	1 Blutbuche	Weener	19	362/85	Graf-Edzard-Straße 55	Prägung des Ortsbildes
LB LER 032	1 Linde	Weener	1	138/33	Komm.-Hesse-Straße 20	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen
LB LER 033	1 Blutbuche	Weener	19	357/5	Mühlenstraße 22a	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen
LB LER 034	1 Blutbuche	Weener	9	52/9	Mühlenstraße 8	Prägung des Ortsbildes; Verbesserung des Kleinklimas und Abwehr von schädlichen Einwirkungen

LB LER 023



LB LER 024

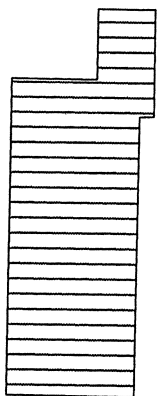
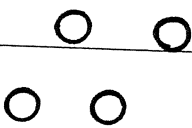




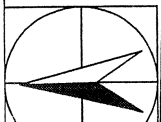


**LB LER 026**

36



Λ  
c Λ c

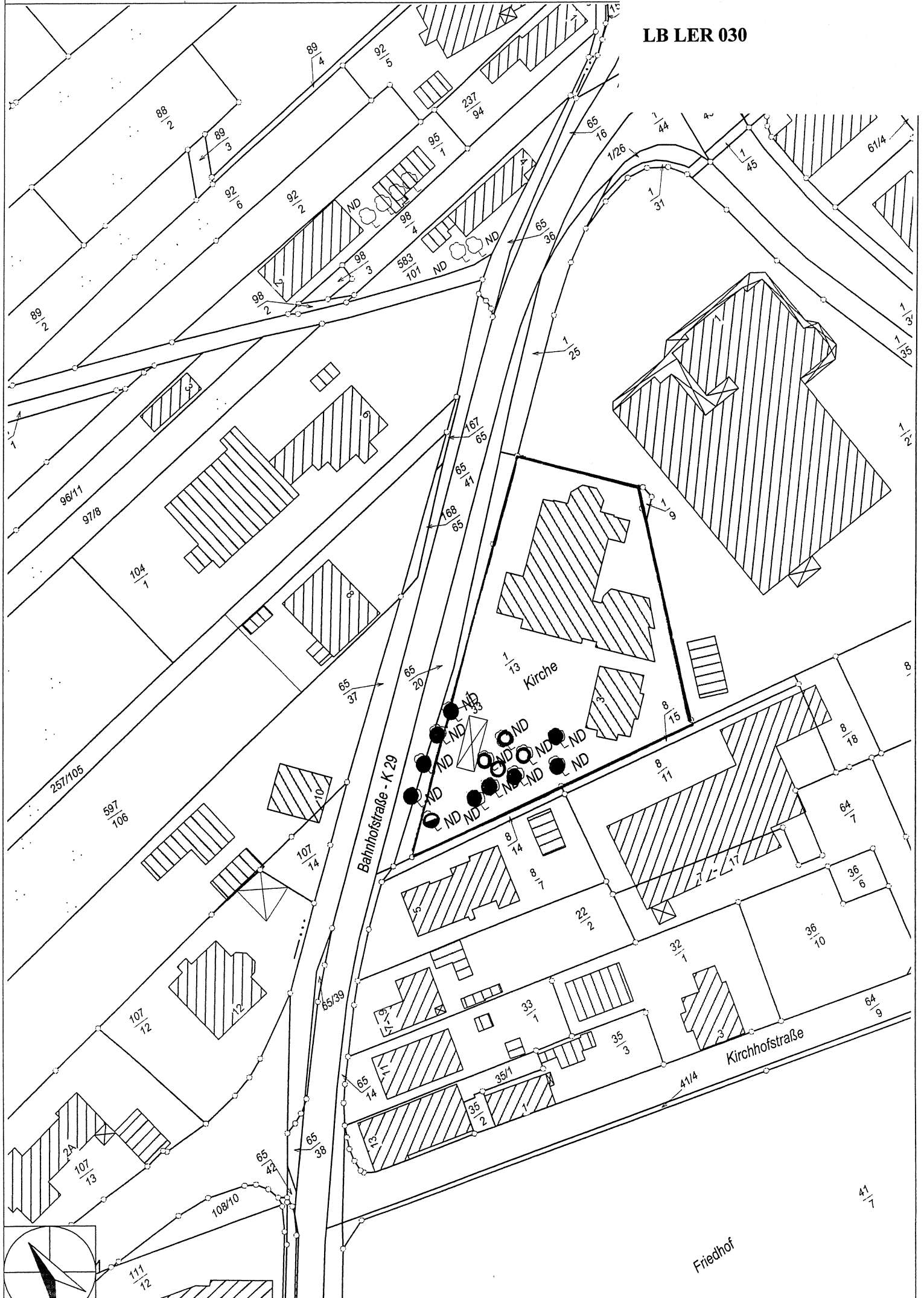




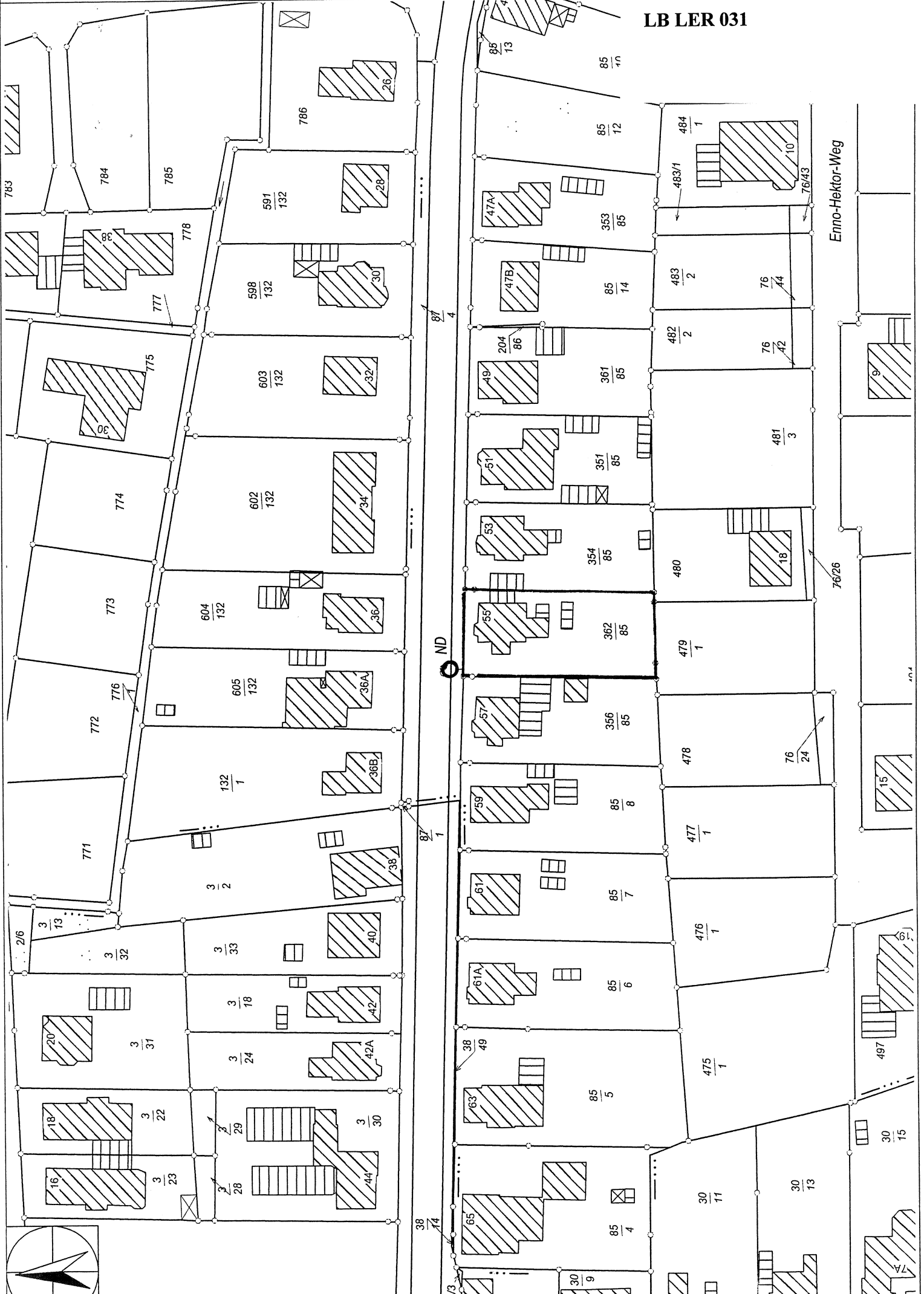




LB LER 030



LB LER 031

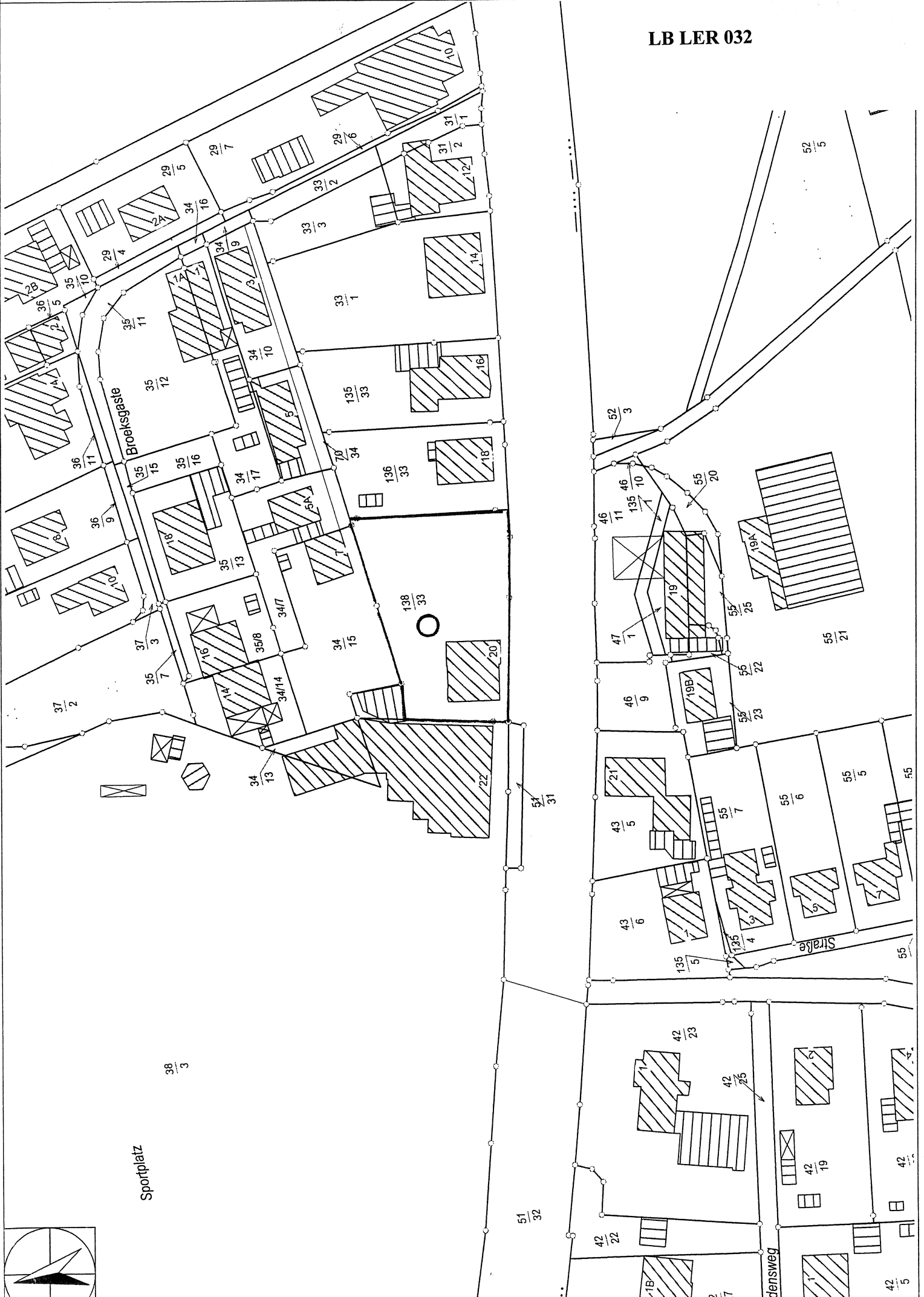


Enno-Hektor-Weg

ND



LB LER 032







LB LER 034

Friedhof

41/7

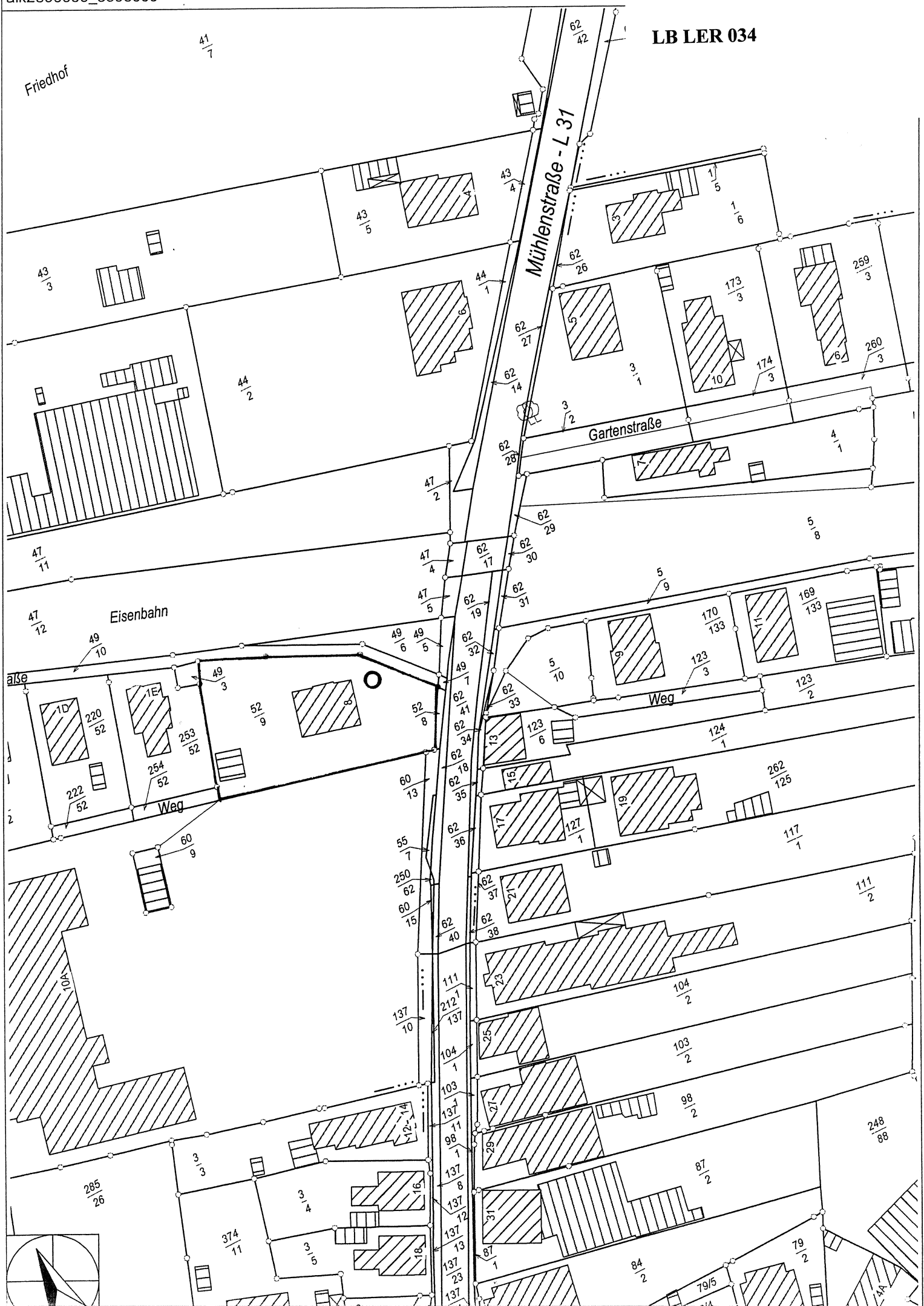
Mühlenstraße - L 31

Gartenstraße

Eisenbahn

Weg

Weg



## 1. Änderung der Satzung über

### Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Weener (Ems) prägen

Auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12.12.2012 (Nds. GVBL Nr. 32/2012 S. 589) sowie des § 14 i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL 2010, S. 104) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Ergänzung beschlossen:

#### §1

Die Satzung der Stadt Weener (Ems) über Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Weener (Ems) prägen (Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Leer vom 15. Juli 2004), wird um die nachfolgend beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile ergänzt:

Nr.	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Sonstige Hinweise zur Lage	Schutzzweck
LB LER 037	1 Blutbuche	Weener	10	42/4	Süderstraße 44, Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Rathausstraße 2 und Süderstraße 44	Belebung des Ortsbildes, Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes und des Kleinklimas
LB LER 038	Allee: 61 Kastanien	Weener	14	51/12 und 51/13	Ca. 50 m südlich der Einmündung Hilkenborger Straße/Friesenstraße zunächst einseitig, ab Höhe Einmündung Störtebeker Straße bis zum Ende der Hilkenborger Straße beidseitig.	Prägung des Ortsbildes, Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes und des Kleinklimas

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weener, den 03.05.2013

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

  
Wilhelm Dreesmann

